

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Banzkow (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBI. M-V 2024, 270), der §§ 22 ff des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-M-V) vom 13.01.1993 (GVOBI. M-V 1993, 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBI. M-V S. 154, 184), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBI. M-V S. 650), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 11.09.2025 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Banzkow und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Dies umfasst den Straßenkörper, den Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Grundsatz der Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Nutzung über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung), des in § 1 dieser Satzung genannten Geltungsbereichs, der Erlaubnis der Gemeinde Banzkow.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.
- (3) Die Sondernutzung ist erst nach Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3 Antrag und Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Amt Crivitz, spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Nutzung, zu beantragen. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über
 1. den Ort,
 2. Art und Umfang,
 3. und die Dauer der Sondernutzung enthalten.

Auf Aufforderung sind weitere Angaben und Nachweise einzureichen.

- (3) Wird durch die beantragte Sondernutzung der Verkehr behindert oder gefährdet oder es besteht die Gefahr einer Beschädigung der Straße, so muss der Antrag darüber hinaus ein Konzept
 1. zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und
 2. zum Schutz der Straße oder zur Beseitigung der Schäden enthalten.

- (4) Sind aufgrund der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
 2. einen Plan für die notwendige Beschilderung enthalten.

§ 4 Erlaubnisfreie Nutzungen

- (1) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder bei nur anzeigenpflichtigen Anlagen der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Gemeinde zugestimmt hat.
- (2) Erlaubnisfrei sind auch:
1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
 2. die vorübergehenden Betätigungen auf Fußwegen, die der Durchführung von gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsausübung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsreichen Anlagen notwendig ist,
 3. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern zu den für die Abfallbeseitigung im Landkreis Ludwigslust-Parchim vorgesehenen Zeiten,
 4. die Lagerung von Sperrmüll am Vortag der Abholung ab 17:00 Uhr,
 5. Fahrradständer, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
 6. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr, Fahrplantafeln, Fahrkartautomaten u. ä.
 7. Werbung an der Stätte der Leistung mit Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die nur vorübergehend am Boden angebracht oder aufgestellt werden.

Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von 130 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

- (3) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es weiterhin nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine strassenverkehrsrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich ist. Das Recht auf Erhebung von Gebühren für Sondernutzung bleibt unberührt.
- (4) Ist auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls zu befürchten, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder anderweitige strassenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 5 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist grundsätzlich zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch nicht durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden kann.

- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebräuchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers haben. Dies ist insbesondere gegeben, wenn:
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebräuchs erfolgen kann,
 3. die Straße und die Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht ausreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich beseitigt wird,
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§ 6 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung
1. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn bzw. der Feststellung der Nutzung.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen:
1. der öffentlichen Einrichtungen und ortsansässigen Vereine
 2. zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung der Gebühr gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient. Die Gebührenfreiheit begründet keine Antrags- bzw. Genehmigungsbefreiung. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

- (4) Gebührenschuldner sind
- der Antragsteller,
 - der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 - wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Wird eine Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

Wird die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, widerrufen, so werden ihm auf Antrag die Gebühren anteilmäßig erstattet. Der Antrag auf Erstattung kann nur innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 20,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 7 Plakatwerbung aus besonderem Anlass

- (1) Das Anbringen von Plakaten und sonstiger Sichtwerbung hat grundsätzlich nur an den Straßenlampen zu erfolgen.
- Das Aufstellen von Großflächenplakaten ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Eine Sondernutzungserlaubnis kann für maximal zwei Monate erteilt werden.
- (2) Es ist verboten an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Schaltkästen, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Werbung anzubringen. Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für baurechtlich genehmigte Werbeanlagen. Das Recht zur Gebührenerhebung bleibt unberührt.

§ 8 Wahlwerbung

- (1) Den politischen Parteien, Wählergemeinschaften, Einzelbewerbern und allen, die zur Wahl zugelassen sind, gilt die Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes im zeitlich zulässigen, den geltenden Gesetzen entsprechenden Rahmen sechs Wochen vor und zwei Wochen nach der Wahl oder Stichwahl als erteilt. Für die Sondernutzung durch Wahlwerbung in Wahlkampfzeiten werden keine Gebühren erhoben. Die Durchführung ist dem Amt Crivitz vorab anzuzeigen.
- (2) Das Anbringen von Wahlplakaten an Straßenlampen oder sonstigen nicht für diese Zwecke bestimmten Gegenständen und Einrichtungen ist untersagt. Zum Zwecke der Sichtwerbung sind ausschließlich die Plakataufsteller der Gemeinde zu nutzen. Diese stehen an folgenden Standorten zur Verfügung:

Ortsteil Banzkow

1. Mirower Straße, ggü. 1 a (Gemarkung Banzkow, Flur 2, Flurstück 329/4)
2. Max-Felmy-Platz (Gemarkung Banzkow, Flur 2, Flurstück 246/3)
3. Plater Straße (Gemarkung Banzkow, Flur 2, Flurstück 75/2)
4. An der Lewitzmühle (Gemarkung Banzkow, Flur 2, Flurstück 506/144)

Ortsteil Mirow

1. Kohagenplatz (Gemarkung Mirow, Flur 1, Flurstück 289/2)

Ortsteil Goldenstädt

1. Lewitzstraße - Dorfplatz (Gemarkung Goldenstädt, Flur 4, Flurstück 66)
2. Lewitzstraße/ Rosinengrund (Gemarkung Goldenstädt, Flur 4, Flurstück 39)

Ortsteil Jamel

- a. Forststraße - Buswendeplatz (Gemarkung Jamel, Flur 3, Flurstück 234/1)

Die maximal zulässige Größe der Plakate beträgt A1. Das Anbringen mehrerer Plakate desselben Inhalts ist unzulässig.

Das Aufstellen von Großflächenplakaten ist nicht gestattet.

- (3) Politische Werbung außerhalb des in Abs. 1 genannten zeitlichen Rahmens ist unzulässig. Dies umfasst sämtliche Werbung, bei Plakaten auch unabhängig davon, ob diese mit einem Parteilogo versehen sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 2 dieser Satzung eine Straße, einen Weg oder einen Platz ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt,
 2. einer erteilten Bedingung oder Auflage nicht oder nicht vollumfänglich nachkommt,
 3. nach dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis die Sondernutzung nicht einstellt, die von ihm hierfür geschaffenen Einrichtungen, Anlagen und verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, nicht den früheren Zustand der Straße wiederherstellt, die beanspruchte Fläche nicht ordnungsgemäß reinigt oder Abfälle und Werkstoffe nicht vorschriftsmäßig entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Banzkow vom 08.04.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Crivitz, den 13.10.2025

Im Original gez.

Herr Guido Klüver
Bürgermeister

**Gebührentarif gem. § 6 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde
Banzkow**

Nr.	Sondernutzung und Maßstab	Satz
1.	Flächen für Baubuden, Mobiltoiletten, Baumaschinen oder andere Baustelleneinrichtungen sowie Lagerung von Baustoffen	
1.1.	bis 10 m²	
1.1.1	täglich	2,50 €
1.1.2	monatlich	50,00 €
	Mindestgebühr	20,00 €
1.2.	über 10 m²	
1.2.1	täglich	5,00 €
1.2.2	monatlich	100,00 €
	Mindestgebühr	20,00 €
2.	Aufstellung von Baugerüsten	
2.1	täglich	2,50 €
2.2	monatlich	50,00 €
	Mindestgebühr	20,00 €
3.	Aufstellung von Containern	
3.1	Stück / täglich	5,00 €
3.2	Stück / monatlich	100,00 €
	Mindestgebühr	20,00 €
4.	Werbeträger gem. §7 dieser Satzung	
4.1	Stück / täglich bis A0	1,00 €
4.2	Stück / monatlich bis A0	20,00 €
4.3	Stück / täglich größer A0	2,00 €
4.4	Stück / monatlich größer A0	40,00 €
5.	nichtamtliche Hinweisschilder, Wegweiser, ständige Firmenwerbung	
5.1	Stück / täglich bis 1m ²	1,00 €
5.2	Stück/ monatlich bis 1m ²	10,00 €
5.3	Stück / täglich über 1m ²	2,00 €
5.4	Stück / monatlich über 1m ²	20,00 €
6.	Verkaufsstände, Warenauslagen, Warenautomaten	
6.1	pro m ² / wöchentlich	5,00 €
6.2	pro m ² / monatlich	10,00 €
6.3	je Automat / monatlich	50,00 €

Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht verzeichnet sind, werden Gebühren erhoben, wie sie für vergleichbare Nutzungen festgelegt sind.